

4. Kann die in Art. 210 Abs. 3 vgl. mit Artt. 249 a Nr. 1 und 249 b Nr. 2 H.G.B.'s (Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, R.G.Bl. S. 123 flg.) vorgeschriebene Barzahlung bei Einzahlung des Grundkapitales einer Aktiengesellschaft durch eine Quittung in Handelsbüchern ersetzt werden?

I. Straffenat. Ur. v. 20. Februar 1893 g. B. Rep. 4060/92.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Die materielle Beschwerde des Angeklagten rügt Verletzung der Artt. 210 Abs. 3, 249a Nr. 1, 249b Nr. 2 S.G.B.'s in der Fassung des Gesetzes, betreffend Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Die Revision findet insbesondere eine Verletzung des Art. 210 Abs. 3 S.G.B.'s darin, daß nicht für genügend erachtet wurde, daß die fraglichen 10000 M „zur Verfügung“ standen, und beruft sich auf ein Urteil des Reichsgerichtes, I. Civilsenates, vom 9. November 1889 i. S. R. g. B. Die Revision mißversteht aber dieses Urteil, welches ausspricht, daß die Einzahlung der Gründer für die übernommenen Aktien nicht notwendig unmittelbar an den Vorstand der Aktiengesellschaft, sondern daß dieselbe auch mit dessen Einwilligung an einen Dritten, der sich verpflichtet, sie zur Verfügung des Vorstandes der Aktiengesellschaft zu halten, geschehen könne; die Entscheidung setzt also in beiden Fällen eine Barzahlung voraus und steht in vollem Einklange mit der Auffassung der Strafkammer. Das Gesetz, Art. 210 Abs. 3 S.G.B.'s, ist in seiner Bestimmung über die Barzahlung, wie sich aus seinem Zwecke und aus den Motiven ergibt, streng auszulegen; als Barzahlung gilt nur die, welche in den in Abs. 3 vorgesehenen Zahlungsarten gemacht ist, und nicht etwa die Gutschrift bei einem Bankhause; um dem Gründerschwindel entgegenzutreten, welcher mit großen Buchbeträgen, aber ohne Barmittel zu operieren liebte, wurde das Gesetz gegeben; das Publikum sollte gegen den Erwerb ungedeckter wertloser Aktien geschützt werden. Das Instanzgericht stellte fest, daß die bezeichneten sechs Gründer die 10000 M weder an die Aktiengesellschaft noch an die Gewerbebank für jene bar eingezahlt haben, und daß die ihnen von der Gewerbebank ausgestellten Quittungen fingiert waren. Die von der Revision in Anlage beigefügte entgegengesetzte Darstellung des Sachverhaltes kann dieser Feststellung gegenüber nicht in Betracht kommen (§ 376 St. B. O.). Das Instanzgericht stellte dann weiter fest, daß der Angeklagte sich sehr wohl bewußt war, daß die betreffenden 10000 M weder direkt noch indirekt bar einbezahlt, und daß er gleichwohl, also wissentlich falsch in seiner Erklärung vom 10. Januar 1885 als Gründer und Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister vor dem Amts-

gerichte rücksichtlich der Einzahlung des Grundkapitales der Aktiengesellschaft die unwahre Angabe, daß die restierenden zehn Stück Aktien der Gründer bar eingezahlt worden seien, gemacht hat. Desgleichen stellte das Instanzgericht fest, daß der Angeklagte als Mitglied des Vorstandes der Aktiengesellschaft vor der vollen Leistung des Nominalbetrages der Aktien solche ausgegeben hat, sowie daß die falsche Angabe zwecks Eintrages und die Ausgabe der Aktien vor der vollen Einzahlung zu \mathfrak{H} . im Jahre 1885 durch zwei selbständige Handlungen erfolgt ist. Auf Grund dieser Feststellungen, die einen Rechtsirrtum nach keiner Seite erkennen lassen, ist der Angeklagte mit Recht der real zusammentreffenden Vergehen gegen Artt. 249a Nr. 1. 249b Nr. 2 $\mathfrak{H.G.B.}'s$ (Fassung vom 18. Juli 1884) schuldig erklärt. Die Einwendungen der Revision gegen die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen sind nur darauf gestützt, daß Art. 210 Abs. 3 $\mathfrak{H.G.B.}'s$ bezüglich der Barzahlungen verkannt sei, zerfallen also mit dem Nachweise, daß das Instanzgericht den Art. 210 Abs. 3 richtig verstanden und angewendet hat.